

Zeitschrift: Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: 9 (2001)
Heft: 3

Artikel: Mitbestimmung und Mitwirkung im Heimalltag : im Alter selbstbestimmt leben und selbstverantwortlich handeln
Autor: Gemperle, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitbestimmung und Mitwirkung im Heimaltag

Im Alter selbstbestimmt leben und selbstverantwortlich handeln

Die menschlichen Grundbedürfnisse nach Selbstbestimmung und Selbstverantwortung geraten mit zunehmendem Lebensalter in erhöhte Gefahr, unerfüllt zu bleiben. Mit der stigmatisierten Etikettierung «alt» wächst das Risiko der «wohlwollenden, fürsorglichen Bevormundung» durch Dritte. Auch ist unbestritten, dass mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit zunimmt, von mehreren Problemen gleichzeitig betroffen zu werden.

Wenn auch durch das ganze Leben hindurch die Spannung zwischen Aktivität und Rückzug, Autonomie und Abhängigkeit, Gewinn und Ver-

lust bestimmend ist, erhält das Thema Selbstbestimmung mit zunehmendem Alter spezielle Bedeutung und Brisanz. Darum ist dem Erhalt eines weitgehend selbstbestimmten Lebens, der Gewährleistung von selbstverantworteten Spielräumen, von Verantwortungsübernahme und der Aufrechterhaltung einer individuellen Lebensführung in diesem Lebensabschnitt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine nach Ressourcen orientierte Sichtweise, die jene Möglichkeiten und Aktivitäten des alten Menschen in den Vordergrund stellen, die zur Selbständigkeit und Selbstbestimmung beitragen, ist dabei unumgänglich.

Die Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, wie sie in der Uno-Resolution 41 im Jahr 1991 von der Generalversammlung verabschiedet wurden, sind auch heute noch gültig. Sie als Grundprinzipien der Altersarbeit zu erkennen und dem laufenden Entwicklungsprozess gerontologischer Erkenntnisse anzupassen, ist eine der vornehmsten Aufgaben einer Fachorganisation in der Altersarbeit.

* Bruno Gemperle, Winterthur, ist Bereichsleiter Dienste Region Ost von Pro Senectute Kanton Zürich.

* Bruno Gemperle



FOTO MARTINA ISSLER, ZÜRICH

Grundsätze der Vereinten Nationen für die älteren Menschen (Resolution 41/1991)

Unabhängigkeit

1 Ältere Menschen sollten Zugang zur entsprechenden Versorgung mit Nahrung, Wasser, Unterkunft, Bekleidung und gesundheitlicher Betreuung haben, indem für ein Einkommen gesorgt wird, die Familie und die Gemeinde Hilfestellung leisten sowie Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird.

2 Ältere Menschen sollten Gelegenheit haben, zu arbeiten oder andere Einkunftsmöglichkeiten zu nutzen.

3 Ältere Menschen sollten mitentscheiden können, wann und wie schnell sie aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen.

4 Ältere Menschen sollten Zugang zu geeigneten Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben.

5 Ältere Menschen sollten in einem Umfeld leben können, das sicher ist und sich den persönlichen Präferenzen und sich ändernden Fähigkeiten anpassen lässt.

6 Ältere Menschen sollten solange wie möglich zu Hause leben können.

Mitsprache

7 Ältere Menschen sollten in der Gesellschaft eingegliedert bleiben, aktiv mitwirken an der Festlegung und Durchführung politischer Massnahmen, die ihr Wohl betreffen, und jüngere Generationen an ihrem Wissen und Können teilhaben lassen.

8 Ältere Menschen sollten Möglichkeiten nutzen und schaffen können, sich zum Nutzen der Gemeinschaft zu betätigen und in Funktionen, die ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen, Freiwilligendienste zu leisten.

9 Ältere Menschen sollten Bewegungen oder Vereinigungen älterer Menschen bilden können.

Betreuung

10 Ältere Menschen sollten entsprechend dem kulturellen Wertesystem einer jeden Gesellschaft Betreuung und Schutz durch die Familie und die Gemeinde erhalten.

11 Ältere Menschen sollten Zugang zu gesundheitlicher Betreu-

ung haben, um ihnen dabei zu helfen, ihr optimales körperliches, geistiges und seelisches Wohlbefinden zu erhalten oder wiederzuerlangen und Krankheiten zu verhindern oder hinauszuschieben.

12 Ältere Menschen sollten im Interesse ihrer Unabhängigkeit sowie zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung Zugang zu sozialen Diensten und Rechtsberatung haben.

13 Ältere Menschen sollten die Möglichkeit haben, im erforderlichen Ausmass die Betreuung durch Institutionen in Anspruch zu nehmen, die in einer menschenwürdigen und sicheren Umgebung für Schutz, Rehabilitation sowie soziale und geistige Anregung sorgen.

14 Ältere Menschen sollten im Falle ihrer Unterbringung, Betreuung oder Behandlung in einer Institution in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, worunter auch die volle Achtung ihrer Menschenwürde, Anschauungen, Bedürfnisse und persönlichen Sphäre sowie die Einhaltung des Rechts, über ihre Betreuung und die Qualität ihres Lebens selbst zu entscheiden, zu verstehen ist.

Selbstverwirklichung

15 Ältere Menschen sollten die Möglichkeit haben, ihr Potential voll zu entfalten.

16 Ältere Menschen sollten Zugang zu den Ressourcen der Gesellschaft in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit sowie zu den geistigen Ressourcen haben.

Würde

17 Ältere Menschen sollten in Würde und Sicherheit leben können, frei von Ausbeutung und körperlichem oder geistigem Missbrauch.

18 Ältere Menschen sollten ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer rassischen oder ethnischen Abstammung, einer Behinderung oder eines sonstigen Umstandes gerecht behandelt werden und unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Beitrag geschätzt werden.